Handreichung

für Gäste

Stand: 22.11.2021

Inhaltsverzeichnis

1. Aktuelle Situation 3
2. Allgemeine Informationen zur Beherbergung 4
3. Informationen für den Besuch einer Gastronomie 7
4. Informationen für den Besuch eines touristischen Angebotes 10
5. Informationen für den positiven Ausfall eines Testes 12
6. Checkliste für Gäste 13

Hinweis: Diese Handreichung enthält Änderungen zur Fassung vom 17.09.2021. Die Änderungen sind in grüner Schrift vermerkt.

Impressum

Dithmarschen Tourismus e. V.

Markt 10

25746 Heide

Vertreten durch
Vorstand/Geschäftsführer: Helge Haalck

Kontakt
Telefon: 0481-21 22 555
Telefax: 0481-21 22 550
E-Mail: info@echt-dithmarschen.de

Haftungsausschluss

Diese Handreichung ist nach dem aktuellen Stand erstellt worden – die Angaben können sich jederzeit ändern! Aus diesem Grund besteht kein Anspruch auf die Vollständigkeit und Rechtsverbindlichkeit dieses Dokumentes. Alle rechtsverbindlichen Erlasse und Beschlüsse finden Sie in der aktuellen Landesverordnung des Landes Schleswig-Holstein und in der aktuellen Allgemeinverfügung des Kreises Dithmarschen.

Zur vereinfachten Lesbarkeit wird in der gesamten Handreichung das generische Maskulinum verwendet. Es sind ausdrücklich auch Personen der weiblichen und anderen Geschlechtsformen miteingeschlossen.

1. Aktuelle Situation

Liebe Gäste,

das Thema Coronavirus bewegt uns aktuell alle. Die Bundesregierung und auch die Landesregierung Schleswig-Holstein haben erhebliche Maßnahmen gegen die Verbreitung des Coronavirus erlassen. Die wichtigsten Infos für den Tourismusbereich haben wir in dieser Handreichung für Sie zusammengestellt.

Die aktuellen Corona-Fallzahlen im Kreis Dithmarschen werden vom Kreis Dithmarschen unter folgendem Link veröffentlicht: https://www.dithmarschen.de/Neues-erfahren/Coronavirus/index.php?La=1&object=tx,2046.8521.1&kat=&kuo=2&sub=0

Es gelten die Regeln der aktuellen Landesverordnung des Landes Schleswig-Holstein und die Allgemeinverfügung des Kreises Dithmarschen. Sollte sich nicht an diese Regeln gehalten werden, muss mit einem Bußgeld gerechnet werden.

Hier finden Sie die aktuell gültige **Landesverordnung des Landes Schleswig-Holstein**:

- https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/_documents/teaser_erlasse.html

Hier finden Sie die aktuell gültige **Allgemeinverfügung des Kreises Dithmarschen:**

- https://www.dithmarschen.de/Neues-erfahren/Coronavirus

Hier finden Sie **die COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV**:

- https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Verordnungsentwurf_Corona-Impfung.pdf

Damit für Sie als Übernachtungsgast in Dithmarschen bzw. Schleswig-Holstein Urlaub – die schönste Zeit des Jahres – möglich ist, müssen Sie sich an bestimmte Auflagen halten. Die wichtigsten Fragen haben wir Ihnen im Folgenden einmal beantwortet:

! 2. Allgemeine Informationen zur Beherbergung

Wer gilt als Übernachtungsgast?

- Als Übernachtungsgäste gelten alle Personen, die in Dithmarschen beherbergt werden. Nicht dazu zählen Mieter und Besitzer von Zeitwohnungen und Dauercamper.

Wer darf als Übernachtungsgast beherbergt werden?

- Es gilt die **2G-Regel bei touristischen Reisen**. Es dürfen in diesem Fall nur **geimpfte oder genesene Personen** beherbergt werden.
- Es gilt die 3G-Regel bei Personen, die schriftlich bestätigen, dass die Beherbergung ausschließlich aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Gründen oder aus medizinischen oder zwingend sozialethischen Gründen erforderlich ist.

Wie müssen Genesene, Geimpfte und Getestete ihren Status nachweisen?

- Genesene: Voraussetzung dafür ist, dass sie den Genesungsnachweis in Form eines positiven PCR-Tests, der mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegt, vorlegen können. Gäste mit coronatypischen Symptomen müssen sich aber testen lassen
- Geimpfte: Voraussetzung dafür ist, dass sie diesen Status nachweisen können zum Beispiel in Form des Impfpasses. Die letzte erforderliche Impfung muss bereits 14 Tage her sein und sie dürfen keine Symptome einer möglichen Corona-Infektion aufweisen. Gäste mit coronatypischen Symptomen müssen sich aber testen lassen.
- Ungeimpfte oder nicht genesene Gäste: Voraussetzung ist der Nachweis eines negativen Testergebnisses durch einen Antigentest unter Aufsicht des Leistungserbringers oder durch Bescheinigung eines Testzentrums alle 24 Stunden. Zudem sind PCR-Test- zulässig. PCR-Tests und anderen molekularbiologischen Tests mittels Nukleinsäurenachweis (im Unterschied zu Antigentests) haben 48 Stunden Gültigkeit.

Wer ist ausgenommen von der 2G-Regelung?

- Minderjährige, die getestet sind oder anhand einer Bescheinigung ihrer Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden
- Kinder bis zur Einschulung
- Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und getestet sind

Wann gilt ein Impf- oder Genesenennachweis?

- Ein Impf-, Genesenen- oder ein Testnachweis von Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, gilt nur dann, wenn die Identität der nachweisenden Person mittels eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises überprüft worden oder sie persönlich bekannt ist. **Zudem muss der Nachweis, sofern dieser mittels QR-Codes erfolgt, mit der CovPass Check-App des Robert-Koch-Instituts überprüft werden.**

Gibt es für Buchungen besondere Stornierungsbedingungen?

- Nein, denn es besteht kein Beherbergungsverbot mehr. Es gelten die bei Vertragsabschluss gültigen AGBs.
  Die Gastaufnahmebedingungen der ZZV von Dithmarschen Tourismus finden Sie hier: https://www.echt-dithmarschen.de/unterkuenfte-gastgeber/gastaufnahmebedingungen/
- Hinweise des Deutscher Tourismusverbandes:
  Grundsätzlich gilt, dass der Gast nicht kostenfrei stornieren kann, wenn Auflagen und Maßnahmen, die während des Aufenthalts gelten, für den Gast bereits bei der Buchung bekannt waren. Darüber hinaus besteht aber auch bei Buchungen vor Anordnung von 2G-Regeln für Beherbergungsbetriebe i.d.R. kein Anspruch des Gastes auf eine kostenlose Stornierung. Die Hinderung an der Ausübung des Gebrauchsrechts beruht regelmäßig auf seiner individuellen Entscheidung gegen eine Impfung und ist damit in diesen Fällen ein in seiner Person liegender Grund, der ihn nicht von der Entrich-

tung der Miete befreit (§ 537 Abs. 1 S. 1 BGB). Etwas anderes kann nur in Ausnahmefällen gelten, wenn z.B. aufgrund einer fehlenden Impfzulassung für bestimmte Gruppen ein Impfnachweis nicht oder nicht rechtzeitig vor dem geplanten Aufenthalt erlangt werden kann und die Gebrauchshinderung daher nicht in die Risikosphäre des Gastes fällt. Für diese Gruppen sehen die 2G-Regeln jedoch zumeist Ausnahmen von der Nachweispflicht oder Übergangsfristen vor, so dass diese Fälle praktisch selten auftreten dürften. Der Gastgeber muss sich ersparte Aufwendungen und sonstige Vorteile aus einer anderweitigen Verwendung der Mietsache von seinem Anspruch auf die Miete abziehen lassen (§ 537 Abs. 1 S. 2 BGB). (Quelle: Deutscher Tourismusverband - https://www.deutschertourismusverband.de/service/informationen-zum-coronavirus/faq-fuer-gastgeber.html)

Dürfen Sie als Gast aus dem Ausland anreisen?

- Ja. Es gelten aber die Einreisebeschränkungen des Auswärtigen Amtes: https://www.auswaertiges-amt.de/de/quarantaene-einreise/2371468#content_0

Sind Reiseverkehre zu touristischen Zwecken möglich (z.B. eine Busreise)?

- Ja, Reiseverkehre zu touristischen Zwecken sind ohne Kapazitätsbegrenzung, jedoch unter Auflagen möglich.
- Der Betreiber hat nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen.
- Die Kontaktdaten müssen nicht erhoben werden.
- Es dürfen in Innenbereichen nur geimpfte oder getestete Personen befördert werden (2G-Regel).
- Von der 2G-Regelungbefreit sind:
  - Kinder bis zur Einschulung
  - Minderjährige, die getestet sind oder anhand einer Bescheinigung ihrer Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden
  - Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können und getestet sind

3. Informationen für den Besuch einer Gastronomie in Dithmarschen

Darf ich auch die Gastronomie besuchen?

- Ja, sie dürfen die Gastronomie besuchen.

Wer darf in der Innengastronomie bewirtet werden?

- Es gilt die **2G-Regel**. Es dürfen also nur **geimpfte oder genesene Personen** bewirtet werden.
- Es gilt die 3G-Regel bei Personen, die aus **geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Gründen** bewirtet werden und die innerhalb einer geschlossenen Gesellschaft in Anspruch genommen wird oder bei **Hausgästen in Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben**, wenn sie keinen Zugang zum Bereich für die Bewirtung von externen Gästen haben.

Wie müssen Genesene, Geimpfte und Getestete ihren Status nachweisen?

- Genesene: Voraussetzung dafür ist, dass sie den Genesungsnachweis in Form eines positiven PCR-Tests, der mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegt, vorlegen können. Gäste mit coronatypischen Symptomen müssen sich aber testen lassen
- Geimpfte: Voraussetzung dafür ist, dass sie diesen Status nachweisen können zum Beispiel in Form des Impfpasses. Die letzte erforderliche Impfung muss bereits 14 Tage her sein und sie dürfen keine Symptome einer möglichen Corona-Infektion aufweisen. Gäste mit coronatypischen Symptomen müssen sich aber testen lassen.
- Ungeimpfte oder nicht genesene Gäste: Voraussetzung ist der Nachweis eines negativen Testergebnisses durch einen Antigentest unter Aufsicht des Leistungserbringers oder durch Bescheinigung eines Testzentrums alle 24 Stunden. Zudem sind PCR-Test- zulässig. Die Geltungsdauer von PCR-Tests und anderen molekularbiologischen Tests mittels Nukleinsäurenachweis (im Unterschied zu Antigentests) haben 48 Stunden Gültigkeit.

Wann ist ein Impf- oder Genesenennachweis gültig?

- Ein Impf-, Genesenen- oder ein Testnachweis von Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, gilt nur dann, wenn die Identität der nachweisenden Person mittels eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises überprüft worden oder sie persönlich bekannt ist. **Zudem muss der Nachweis, sofern dieser mittels QR-Codes erfolgt, mit der CovPass Check-App des Robert-Koch-Instituts überprüft werden.**

Wer ist ausgenommen von der 2G-Regelung?

- Minderjährige, die getestet sind oder anhand einer Bescheinigung ihrer Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden
- Kinder bis zur Einschulung
- Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und getestet sind

Welche Regelungen gelten, wenn mein Beherbergungsbetrieb an die Gastronomie angeschlossen ist?

- Auch hier gilt die 2G-Regel, jedoch dürfen Hausgäste in Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben bewirtet werden, wenn sie negativen Testnachweis vorlegen und keinen Zugang zum Bereich für die Bewirtung von externen Gästen haben

Muss ich als Gast einen Mund-Nasenschutz tragen?

- Nein, es muss kein Mund-Nasenschutz getragen werden.
- Ausnahme: Personen, die außerhalb geschlossener Räume bewirtet werden und nicht die Voraussetzungen (2G-Regel) erfüllen, müssen innerhalb der Gaststätte eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen (z.B. beim Aufsuchen der Toilette)

Wie viele Personen dürfen innerhalb und außerhalb geschlossener Räume gemeinsam an einem Tisch sitzen?

- In Gaststätten dürfen an einem Tisch im Innenbereich bis zu 10 Personen, die nicht im geimpft oder genesen sind (siehe Ausnahmen 2G -Regelung Gastronomie) – unabhängig aus wie vielen Haushalten sie kommen – sitzen.

Gibt es eine Sperrstunde für die Gastronomie?

- Nein, für die Bewirtung im Innen- und Außenbereich gibt es keine Sperrstunde.

4. Informationen für den Besuch eines touristischen Angebotes in Dithmarschen

Darf ich an einer Exkursion (z.B. einer Wattführung) teilnehmen?

- Ja, Sie dürfen an einer Exkursion teilnehmen.

Darf ich Freizeit- und Kultureinrichtungen besuchen?

- Ja, Sie dürfen Freizeit- und Kultureinrichtungen besuchen.

Wer darf Kultur- und Freizeiteinrichtungen innerhalb geschlossener Räume besuchen?

- Es gilt die **2G-Regel**. Es dürfen also nur **geimpfte oder genesene Personen** die Einrichtungen besuchen.
- Es gilt die 3G-Regel bei Personen, wenn der Zutritt aus beruflichen, dienstlichen oder geschäftlichen Gründen erforderlich ist oder in Bibliotheken und Archiven - dort haben Besucherinnen, Besucher und Beschäftigte in Bereichen mit Publikumsverkehr eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen

Wie müssen Genesene und Geimpfte ihren Status nachweisen?

- Genesene: Voraussetzung dafür ist, dass sie den Genesungsnachweis in Form eines positiven PCR-Tests, der mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegt, vorlegen können. Gäste mit coronatypischen Symptomen müssen sich aber testen lassen
- Geimpfte: Voraussetzung dafür ist, dass sie diesen Status nachweisen können zum Beispiel in Form des Impfpasses. Die letzte erforderliche Impfung muss bereits 14 Tage her sein und sie dürfen keine Symptome einer möglichen Corona-Infektion aufweisen. Gäste mit coronatypischen Symptomen müssen sich aber testen lassen.
- Ungeimpfte oder nicht genesene Gäste: Voraussetzung ist der Nachweis eines negativen Testergebnisses durch einen Antigentest unter Aufsicht des Leistungserbringers oder durch Bescheinigung eines Testzentrums alle 24 Stunden. Zudem sind PCR-Test- zulässig. Die Geltungsdauer von PCR-Tests und anderen molekularbiologischen Tests

mittels Nukleinsäurenachweis (im Unterschied zu Antigentests) haben 48 Stunden Gültigkeit.

Wann ist ein Impf-, Genesenen- oder Testnachweis gültig?

- Ein Impf-, Genesenen- oder ein Testnachweis von Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, gilt nur dann, wenn die Identität der nachweisenden Person mittels eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises überprüft worden oder sie persönlich bekannt ist. **Zudem muss der Nachweis, sofern dieser mittels QR-Codes erfolgt, mit der CovPass Check-App des Robert-Koch-Instituts überprüft werden.**

Wer ist ausgenommen von der 2G-Regelung?

- Minderjährige, die getestet sind oder anhand einer Bescheinigung ihrer Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden
- Kinder bis zur Einschulung
- Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und getestet sind

Müssen Besucher von Freizeit- und Kultureinrichtungen innerhalb geschlossener Räume eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen?

- Nein, es muss keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.
- Ausnahme: in Bibliotheken und Archiven haben Besucherinnen, Besucher und Beschäftigte in Bereichen mit Publikumsverkehr eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen

5. Informationen für den positiven Ausfall eines Testes

Was passiert, wenn mein Test positiv ausgefallen ist?

- Sollte es zu einem positivem Testergebnis kommen wird umgehend das Gesundheitsamt darüber informiert. Daraufhin wird ein PCR-Test durchgeführt und es findet eine sofortige Isolierung statt. Sollte auch das Testergebnis des PCR-Tests positiv ausfallen, werden Sie vom Gesundheitsamt über das weitere Vorgehen informiert.
  Die Allgemeinverfügung des Kreises Dithmarschen über die Anordnung zur Absonderung (Isolation oder Quarantäne) wegen einer Infektion durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) oder der Einstufung als enge Kontaktperson in einer eigenen Häuslichkeit auf dem Gebiet des Kreises Dithmarschen finden Sie hier: https://www.dithmarschen.de/Neues-erfahren/Coronavirus/
- Der Gast ist, wenn er einen Test durchführt, der positiv ist, gemäß § 537 BGB dazu verpflichtet den Mietpreis abzüglich ersparter Aufwendungen bzw. die Stornokosten zu bezahlen. In diesem Fall liegt die Verhinderung "in der Person des Gastes" (wie auch sonst bei Krankheit oder individuell angeordneter Quarantäne). Bei Krankheit dürfte allerdings eine Reiserücktrittsversicherung, so sie abgeschlossen wurde, einspringen. (Quelle: Deutscher Tourismusverband - https://www.deutschertourismusverband.de/service/informationen-zum-coronavirus/faq-fuer-gastgeber.html)

Alle weiteren Informationen finden Sie auf: www.echt-dithmarschen.de/aktuelles

6. Checkliste für Gäste

Wir freuen uns sehr, dass Urlaub auch in Pandemiezeiten wieder möglich ist und wir Sie als Gast in Dithmarschen begrüßen dürfen.

Da uns Ihre Sicherheit und Gesundheit sehr wichtig ist, müssen natürlich einige Auflagen eingehalten werden. Mit dieser Checkliste geben wir Ihnen einen Überblick über die Reglungen die befolgt werden müssen (rot) und die Regeln, die wir ihnen empfehlen (grün).

Pflicht

- ✓ vor Anreise informieren, welche Regeln in Ihrer Urlaubsregion gelten
- ✓ Beherbergung: die **2- bzw. 3G-Regeln** beachten (geimpft, genesen oder getestet)
- ✓ seinem Vermieter **bei Anreise einen Nachweis** (Impf-, Genesenen- oder Testnachweis) und ggf. Nachweis der Ausnahmen von der 2G-Regel vorlegen
- ✓ Gastronomie: die **2G-Regel** im Innenbereich und 3G-Regel im Außenbereich beachten (geimpft, genesen oder getestet)

Empfehlungen

- ✓ vor Reisebeginn Kontakt mit dem Vermieter aufnehmen und sich über Vorgehensweisen und Neuigkeiten informieren
- ✓ sich auf der Seite www.echt-dithmarschen.de/aktuelles informieren